


Drucksache Nr.

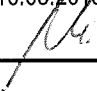
**20/2018**

## Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch    VA                      Rat/öff.                      Rat/nichtöff.  
                                                                                                            

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Finanzen und Personal	8	25.04.2018
Verwaltungsausschuss	17	07.05.2018

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
Zentrale Dienste und Finanzen	I	Rena Oldigs	

Mitzeichnung	Fachbereich II			
Datum	16.03.2018			
Zeichen				

Betreff	<b>Festlegung der Wertgrenze für die Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs gemäß § 12 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO)</b>
---------	--

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne beschließt, die Wertgrenze für die Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs gemäß § 12 Absatz 1 KomHKVO wie folgt festzulegen:

100.000,00 EUR    Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen  
250.000,00 EUR    Auszahlungen für Baumaßnahmen

### **II. Begründung**

Mit Einführung der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO) wurde der § 12 neu geregelt. Mit der Neuregelung des § 12 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO wurde neu bestimmt, dass eine Wertgrenze für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich festgelegt werden muss.

In § 12 Absatz 1 KomHKVO ist folgendes geregelt:

*Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der nach Satz 1 festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.*

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Höhe der Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wie folgt festzulegen:

- 100.000,00 EUR Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen
- 250.000,00 EUR Auszahlungen für Baumaßnahmen

Die Höhe der Wertgrenzen für Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen und Auszahlung für Baumaßnahmen ist mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Wesermarsch abgestimmt worden. Seitens des Landkreises Wesermarsch bestehen keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Höhe der Wertgrenze.

Demnach sind für alle Investitionsmaßnahmen, die diese Wertgrenze überschreiten, ein Wirtschaftlichkeitsvergleich in Form von Kauf, Miete, Leasing, ÖPP etc. anzustellen.

Eine Folgekostenberechnung, wie z. B. Abschreibungen, Bewirtschaftungsaufwendungen etc., sind für alle Investitionen zu ermitteln.



Christoph Hartz